Fraktion Die Linke



Titel der Drucksache:

Keine Einführung der Umsatzsteuerpflicht für städtische Leistungen vor dem 1. Januar 2027

Drucksache	2155/24			
Stadtrat	Entscheidungsvorlage			
Jiauliai	öffentlich			
Stadtrat				

Beratungsfolge	Datum	Behandlung	Zuständigkeit
Stadtrat	06.11.2024	öffentlich	Entscheidung

Beschlussvorschlag

01

Die Umstellung auf § 2b UstG im Zusammenhang mit der Erbringung von Leistungen der Stadtverwaltung und der kommunalen Eigenbetriebe erfolgt nicht vor dem 1. Januar 2027.

02

Bereits beschlossene Satzungen, die die Anwendung von § 2b UstG beinhalten, sind vom Oberbürgermeister dahingehend zu überarbeiten und dem Stadtrat umgehend zur Beschlussfassung vorzulegen, dass die Satzungsinhalte mit Bezug auf § 2b UstG nicht vor dem 1. Januar 2027 in Kraft treten.

06.11.2024, gez. i. A.

Datum, Unterschrift

Nachhaltigkeitscontrolling Nein	Ja, siehe Anlage	Demografisches Control	ling Nein	Ja, siehe Anlage			
Finanzielle Auswirkungen Nein	☐ Ja →	Nutzen/Einsparung	Nein	Ja, siehe Sachverhalt			
↓		Personal- und Sachkosten (in EUR) / Personalkosteneinsparung (in VbE)					
Deckung im Haushalt Nein	Ja	Gesamtkosten		EUR			
↓							
	2024	2025	2026	2027			
Verwaltungshaushalt Einnahmen	EUR	EUR	EUR	EUR			
Verwaltungshaushalt Ausgaben	EUR	EUR	EUR	EUR			
Vermögenshaushalt Einnahmen	EUR	EUR	EUR	EUR			
Vermögenshaushalt Ausgaben	EUR	EUR	EUR	EUR			
Deckung siehe Entscheidungsvorschlag							
Fristwahrung							
Ja X Nein							
Anlagenverzeichnis							

Sachverhalt

Der § 2b UStG hat eine lange Rechtshistorie. Seine ursprüngliche Anwendung war für den 1. Januar 2017 vorgesehen. Eine Übergangsregelung, nach der die alte Rechtslage des § 2 Abs. 3 UStG fortbestand, war bis 31. Dezember 2020 geplant. Im Zusammenhang mit der Corona-Pandemie und anderer Herausforderungen wurde die Übergangsregelung bis 31. Dezember 2022 bzw. 31. Dezember 2024 durch den Bundesgesetzgeber verlängert.

Mit dem Jahressteuergesetz 2024 (Bundestagsbeschluss vom 18. Oktober 2024) wurde aufgrund weiter ungeklärten und neu hinzugetretenen Rechtsanwendungsfragen eine nochmalige zweijährige Verlängerung der Übergangsregelung bis 31.12.2026 beschlossen.

Mit dem Beschluss erklärt der Stadtrat, von dieser erneuten Verlängerung der Übergangsregelung Gebrauch zu machen. Mit der Einführung der Umsatzsteuerpflicht für bestimmte städtische Leistungen werden die Leistungsadressaten zusätzlich im Regelfall um bis 19 Prozent belastet (Vorsteuerbeträge werden angerechnet). Die daraus resultierenden Mehreinahmen muss die Stadt an die Finanzbehörden abführen, diese kommen also nicht der Stadt zugute. Im Gegenteil, es entstehen der Stadt durch das Erhebungs- und Abführungsverfahren sogar zusätzliche Verwaltungsausgaben.

Die erneute Verschiebung der Umsatzsteuererhebung hat also finanzielle Vorteile für die Bezieher städtischer Leistungen und für die Verwaltung gleichermaßen. Die Vorbereitung der

Umsatzsteuererhebung für städtische Leistungen hat seitens der Verwaltung durchaus Aufwand erzeugt. Durch die Verschiebung der Einführung um weitere zwei Jahre, geht aber dieser Verwaltungsaufwand nicht vollständig verloren. Vielmehr kann auf die bisherigen Verwaltungsaufwendungen aufbauen, der Prozess 2026 mit Blick auf den 1.1.2027 fortgeführt werden. Hierbei würde im geringeren Umfang neuer Verwaltungsaufwand entstehen. Dem steht aber für die Jahre 2026 und 2027 die Einsparung von Verwaltungsaufwand durch die Nichterhebung der Umsatzsteuer entgegen.

Die Dringlichkeit ergibt sich aus den zeitlichen Abläufen des Gesetzgebungsverfahrens auf Bundesebene und die Vollzugsmaßnahmen auf städtischer Ebene. Selbst wenn Satzungen, die bereits die Umsatzsteuer beinhalten, erst nach dem 1. Januar 2025 angepasst werden würden (Fälligkeit der Einführung der USt wird auf den 1.1.2027 verschoben), ist dies rechtlich möglich, weil es zu einer finanziellen Entlastung der der Gebührenpflichtigen kommt. In solchen Fällen können Satzungsänderungen auch rückwirkend in Kraft treten.

Drucksache: 2155/24 Seite 3 von 3